

wissen.nutzen.

DL STATIS
Statistisches BundesamtTHÜR. LANDTAG POST
12.07.2021 07:24

Statistisches Bundesamt • 65180 Wiesbaden • Deutschland

17726/2021

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurtwww.destatis.de
www.destatis.de/kontaktGeschäftszeichen: A31-281/21
A32 248/21

Vorab per Telefax: 0361 / 3772016

Wiesbaden, 09.07.2021
Seitenzahl: 4**Stellungnahme des Statistischen Bundesamtes zum
Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ThürAGZensG 2022)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/2237 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 31.05.2021 finden Sie nachstehend die Stellungnahme des Statistischen Bundesamtes zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ThürAGZensG 2022) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 7/2237.

A. Zuständigkeit des Landesamtes für Statistik -§ 1 ThürAGZensG-E 2022 -

Der Gesetzestext des § 1 Absatz 2 lautet wie folgt:

„Das Statistische Bundesamt stellt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Statistik die zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.“

Die Gesetzesbegründung zu § 1 Absatz 2 führt dazu aus:

„Die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus erforderliche IT Infrastruktur wird als ein IT-Projekt vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Das Statistische Bundesamt hatte sich nach Auswertung des Evaluationsberichts zum Zensus 2011 entschieden, den IT-Betrieb einer Statistikproduktion mit entsprechender Rechnerleistung (einschließlich zentraler Datenhaltung) zu übernehmen

Wiesbaden
Postanschrift:
65180 Wiesbaden
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 WiesbadenZweigstelle Bonn
Postanschrift:
Postfach 170377, 53029 Bonn
Hausanschrift:
Graurheindorfer Straße 19B
53 117 Bonn
Lieferanschrift:
Arminiusstraße 10, 53117 Bonni-Punkt Berlin
Post- und Lieferanschrift:
Friedrichstraße 50
(Checkpoint Charlie)
10117 Berlin

Seite 2 / 4

und den statistischen Ämtern einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren zu bieten. [...] Die vorgesehene Arbeitsweise setzt voraus, dass auch die Erhebungsstellen an die IT-Infrastruktur angeschlossen werden. Dies wird erreicht, indem das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Statistik die erforderlichen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung einschließlich der erforderlichen technischen Ausstattung bereitstellt.“

Dies steht im Widerspruch zu § 2 Absatz 2 ZensVorbG 2022:

„Das Statistische Bundesamt ist für die Entwicklung der für den Zensus benötigten technischen Anwendungen verantwortlich. Die besonderen Erfahrungen der statistischen Ämter der Länder in der Vorbereitung und Durchführung primärstatistischer Erhebungen sollen dabei genutzt werden, insbesondere bei der Entwicklung der für die Durchführung der primärstatistischen Erhebungen benötigten Anwendungen. Das Statistische Bundesamt hält die für die Aufbereitung und Datenhaltung notwendige IT-Infrastruktur in Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund vor. Die Einrichtung und der Betrieb von Erhebungsstellen einschließlich der IT-Unterstützung durch die statistischen Ämter der Länder bleiben davon unberührt.“

Die Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 2 ZensVorbG 2022 – Bundestag Drucksache 18/10458 – führt dazu insbesondere aus:

„Das Statistische Bundesamt ist verantwortlich für den zentralen IT-Betrieb sowie für die IT-Entwicklung, die für den Zensus 2021 benötigt wird. Der IT-Betrieb wird in Zusammenarbeit mit dem ITZBund zentral realisiert [...].

Nicht zu den Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und des zentralen IT-Betriebs gehören Bereitstellung und Support der IT-Infrastruktur für unter anderem die Erhebungsstellen, die Belegung und die Erhebungsbeauftragten, da dies originäre Aufgaben der statistischen Ämter der Länder sind.“

Stellungnahme:

Die Regelung in § 1 Absatz 2 ThürAGZensG-E 2022 steht im Widerspruch zur Regelung in § 2 Absatz 2 Sätze 3 und 4 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022).

Hiernach hält das Statistische Bundesamt die für die Aufbereitung und Datenhaltung notwendige IT-Infrastruktur in Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund vor. Diese Aufgabe wurde dem Statistischen Bundesamt mit dem ZensVorbG 2022 vom Gesetzgeber übertragen. Die Einrichtung und der Betrieb von Erhebungsstellen einschließlich der IT-Unterstützung durch die statistischen Ämter der Länder sollen davon unberührt bleiben.

Seite 3 / 4

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 2 ZensVorbG 2022 gehören die Bereitstellung und der Support der IT-Infrastruktur für unter anderem die (örtlichen) Erhebungsstellen, die Belegung und die Erhebungsbeauftragten nicht zu den Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und des zentralen IT-Betriebs, da dies originäre Aufgaben der statistischen Ämter der Länder sind.

Der Landesgesetzgeber kann insofern dem Statistischen Bundesamt die Aufgabe der IT-Bereitstellung für die örtlichen Erhebungsstellen nicht zuweisen.

Daher sollte § 1 Absatz 2 wie folgt gefasst sein:

„Das Landesamt für Statistik stellt die zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.“ (vgl. § 1 Absatz 2 ThürAGZensG 2011).

B. Zuständigkeiten für die Vollstreckung der Auskunftspflichten - § 11 ThürAGZensG-E 2022 –

Die Regelung in § 11 Satz 3 ThürAGZensG-E 2022, wonach die §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung finden, ist wortlautgleich mit der Regelung in § 14 Satz 3 ThürAGZensG 2011. Die Gesetzesbegründung beider Normen enthalten keine Ausführungen zum Ausschluss der §§ 23 und 24 BStatG.

Stellungnahme:

1.) § 23 BStatG i.V.m. § 15 Abs. 1 BStatG ist eine einschlägige Bußgeldregelung des Bundes.

Vor dem Hintergrund des Art. 31 GG erscheint fraglich, ob die Nichtgeltung dieser Vorschrift angeordnet werden kann. Die Statistik ist nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 11 GG Teil der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Eine ausdrückliche Ermächtigung findet sich weder im ZensG 2022 noch im ZensusVorbG 2022. Damit sind die bundesgesetzlichen Regelungen zur Auskunftspflicht mit den §§ 23 ff ZensG, §§ 15 und der Bußgeldvorschrift in § 23 BStatG umfassend durch Bundesgesetze geregelt. Selbst wenn man der Auffassung ist, dass § 23 BStatG nicht Teil des Statistikrechts, sondern des Strafrechts sei und damit Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, ist kein anderes Ergebnis ersichtlich.

Es ist keine abweichende Regelung vorgesehen, sondern nur, dass im Rahmen der Zuständigkeit einer Vollstreckungsbehörde für diese die Anwendbarkeit einer bundesrechtlichen Vorschrift zur Durchsetzung der Auskunftspflicht, die in einem landesrechtlichen Verwaltungsverfahren erfolgt, ausgeschlossen sein soll.

Seite 4 / 4

Da in § 11 des Gesetzentwurfs die Zuständigkeiten für die Vollstreckung der Auskunftspflicht nach dem Zensusgesetz 2022 geregelt wird, scheint es vorliegend um die Entscheidung gegen die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren zu gehen. Diese Möglichkeit eröffnet § 23 BStatG, da § 23 Abs. 3 nur vorsieht, dass die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann, nicht aber zwingend ein Bußgeldverfahren vorschreibt. Ist gewollt, dass den für die Durchsetzung der Auskunftspflicht nach dem Zensusgesetz 2022 zuständigen Stellen des Landes Thüringen die durch § 23 BStatG grundsätzlich eröffnete Möglichkeit der Durchführung eines Bußgeldverfahrens durch diese landesrechtliche Vorschrift verwehrt wird, könnte mit Art. 84 Abs. 1 GG - der regelt, dass die Länder die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln, soweit sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen - entsprechend der Gebrauch der Norm eingeschränkt werden.

2.) Bei § 24 BStatG handelt es sich um eine Zuständigkeitsregelung des Bundes. Ein Bundesland kann die Zuständigkeiten innerhalb der Bundesverwaltung nicht abändern. Andererseits kann der Bundesgesetzgeber nicht in die landesrechtlichen Verfahrensvorschriften eingreifen, die ein Land für die Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit vorgibt. Tatsächlich findet im Freistaat Thüringen § 24 BStatG keine Anwendung, da darin nur geregelt wird, in welchen Fällen das Statistische Bundesamt Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist. Insoweit ist jedenfalls diese Regelung rein deklaratorischer Art und könnte entfallen.

Insgesamt würden wir empfehlen, dass § 11 Satz 3 des Thüringer Gesetzes neu gefasst oder gestrichen werden sollte.

Anlage

- Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenz-
dokumentationsgesetzes